

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion DIE LINKE

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes**

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion DIE LINKE**

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes**

### **A. Problem**

Im Jahr 2010 wurde in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Schutzgebietskategorie „Nationales Naturmonument“ neu eingeführt. Nach § 24 Absatz 4 BNatSchG sind Nationale Naturmonumente rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind.

Nach § 22 Absatz 2 BNatSchG richten sich Form und Verfahren der Unterschutzstellung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft – wozu auch die Nationalen Naturmonumente gehören – nach Landesrecht.

Im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) regelt § 8 das Verfahren zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft. In Absatz 1 ist geregelt, dass Nationalparke durch Gesetz, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile hingegen durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt werden. Für die Unterschutzstellung von Nationalen Naturmonumenten fehlt eine Verfahrensregelung.

### **B. Lösung**

Die Regelungslücke wird geschlossen, indem eine Verordnungsermächtigung zur Unterschutzstellung von Nationalen Naturmonumenten in § 8 Absatz 1 BbgNatSchAG aufgenommen wird.

### **C. Rechtsfolgenabschätzung**

#### **I. Erforderlichkeit**

Zur Umsetzung der im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Möglichkeit der Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten ist eine Verfahrensregelung im Landesrecht erforderlich.

## **II. Zweckmäßigkeit**

Der Weg der Unterschutzstellung von Nationalen Naturmonumenten durch Rechtsverordnung ist auch angesichts zu erwartender Unterschutzstellungen zweckmäßig.

## **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Die gesetzliche Regelung hat keine unmittelbaren Auswirkungen. Diese könnten erst durch Rechtsverordnungen entstehen, die auf der Grundlage des Gesetzes erlassen werden. § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes sichert die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor dem Erlass von Rechtsverordnungen.

Durch die Erarbeitung von Rechtsverordnungen entsteht Aufwand in der zuständigen Verwaltung. Dieser entsteht jedoch nicht zwangsläufig, sondern nur bei Entscheidung der Verwaltung, ein Unterschutzstellungsverfahren einzuleiten.

## **D. Zuständigkeiten**

Zuständig ist der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz.

**Geszentwurf für ein**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes**

In § 8 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 4) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zum Naturschutzgebiet,“ die Wörter „Nationalen Naturmonument,“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Regelung des Verfahrens zur Unterschutzstellung von Nationalen Naturmonumenten ist notwendig, wenn diese Schutzkategorie in Brandenburg zur Anwendung kommen soll. Dies wird aktuell insbesondere für das „Grüne Band“ angestrebt, dem naturnah ausgeprägten Streifen entlang der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze. Brandenburg hat in der Elbtalaue (Prignitz) einen Anteil von rund 30 km am Grünen Band. Das Grüne Band ist bereits von den Ländern Thüringen und Sachsen-Anhalt zum Nationalen Naturmonument erklärt worden.

Diese beiden Länder haben die Erklärung zum Nationalen Naturmonument per Gesetz vorgenommen. Dies war der großen Flächenausdehnung, komplexen Strukturen und einer großen Zahl von Flächeneigentümern und –nutzern geschuldet.

Demgegenüber beschränkt sich das Grüne Band in Brandenburg auf ein relativ kleinflächiges Gebiet, das bereits anderen Schutzkategorien des Naturschutzrechts unterliegt. Es ist nicht erkennbar, dass eine besondere Komplexität in Brandenburg eine gesetzliche Unterschutzstellung erfordert. Darüber hinaus sind die Beteiligungsrechte von Bürgerinnen und Bürgern bei einem Unterschutzstellungsverfahren per Verordnung besser abgesichert als bei einer gesetzlichen Unterschutzstellung.

Nach § 24 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Nationale Naturmonumente wie Naturschutzgebiete zu schützen. Deshalb ist es angemessen, dafür auch dasselbe Unterschutzstellungsverfahren zu wählen. In Brandenburg liegen Erfahrungen mit der Ausweisung auch von großflächigen Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung vor.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)**

Durch die Aufnahme der Nationalen Naturmonumente in die Liste der nach § 8 Absatz 1 durch Rechtsverordnung auszuweisenden Schutzgebiete wird die erforderliche Verfahrensregelung getroffen.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Gesetzesänderung soll am Tag nach der Verkündigung in Kraft treten.